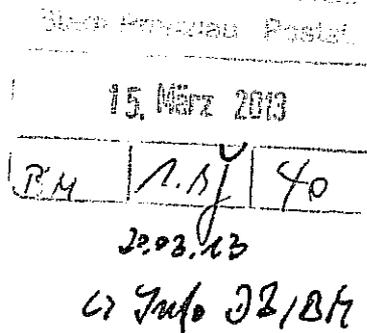


# Der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Stadt Prenzlau  
Der Bürgermeister  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau



Nebenstelle:

Dezernat: III  
Amt: Rechtsamt/  
Kommunalaufsicht  
Bearbeiter(in): Frau Schiemann  
Zimmer-/Haus-Nr.: 407/I  
Telefon-Durchwahl: 03984 70-4030  
Telefax: 03984 70-3099  
E-Mail: kommunalaufsicht@uckermark.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

15 58 04/13

15. März 2013

## Festlegung des Schulbezirkes für den Ortsteil Dauer

Sehr geehrter Herr Sommer,

die Stadtverordnetenversammlung hat am 21. Februar 2013 einen Beschluss über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Göritz zur Bildung eines deckungsgleichen Schulbezirkes gefasst (DS 116/2012). Mit der Vereinbarung stimmt die Stadt Prenzlau der Aufnahme des Ortsteils Dauer in die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Göritz zu, ohne dass zugleich die Grundschulträgerschaft auf die Gemeinde Göritz übertragen wird. In der in der gleichen Sitzung beschlossenen Schulbezirkssatzung der Stadt Prenzlau (DS 118/2012) ist der Ortsteil Dauer dem Schulbezirk der Pestalozzi-Grundschule zugeordnet. Die Schüler des Ortsteils Dauer sollen nach § 1 Satz 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und nach § 3 der Schulbezirkssatzung der Stadt Prenzlau ein Wahlrecht zwischen den Grundschulen der Stadt Prenzlau und der Gemeinde Göritz haben.

Die Beschlüsse sind rechtswidrig, da das Gemeindegebiet nur dem Grundschulbezirk einer Gemeinde zugeordnet werden kann.

Gemäß § 100 Abs. 1 BbgSchulG sind die Gemeinden Träger der Grundschulen. Die Gemeinden haben für jede Grundschule den Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule die örtlich zuständige Schule ist (§ 106 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG). Die Festlegung von Schulbezirken durch den zuständigen Schulträger erfolgt durch Satzung (§ 106 Abs. 5 Nr. 1 BbgSchulG). Mit der Festlegung des Schulbezirkes wird bestimmt, welche Schule für ein bestimmtes Gebiet die örtlich zuständige Schule ist. Wer in dem Schulbezirk wohnt und zum Besuch einer Schule verpflichtet ist, für die ein Schulbezirk festzulegen ist, muss grundsätzlich die für diesen Schulbezirk zuständige Schule besuchen (§ 106 Abs. 4 Satz 1 BbgSchulG).

Konto der Kreisverwaltung:

Sparkasse Uckermark  
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)  
IBAN: DE67170560603424001391  
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:

062/149/01062

Telefon-Vermittlung:

03984 70-0

Internet:

www.uckermark.de

Sprechzeiten:

Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Das BbgSchulG räumt den Eltern von Kindern im Grundschulalter grundsätzlich kein Wahlrecht zum Besuch einer bestimmten Grundschule ein. Kinder im Grundschulalter müssen die in der Schulbezirkssatzung festgelegte, für die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schule besuchen (§ 106 Abs. 4 Satz 1 BbgSchulG).

Gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG haben die Gemeinden „... im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß den §§ 100 und 101 ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen ...“. Entsprechend dieser gesetzlichen Regelung hat sich die Schulbezirkssatzung auf das jeweilige Gemeindegebiet zu beschränken und darf nicht auf das Gebiet einer anderen Gemeinde ausgedehnt werden. Sowohl die Stadt Prenzlau als auch die Gemeinde Göritz können daher in ihre Schulbezirkssatzungen grundsätzlich nur eigene Gemeindegebiete aufnehmen.

Die Einbeziehung fremder Gemeindegebiete in die Schulbezirkssatzung ist nur zulässig, wenn die zur Schulbezirkfestlegung berechtigte Satzungsbefugnis von einem anderen Schulträger übertragen wird (§ 106 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BbgSchulG). Dies geschieht durch Übertragung der zur Schulbezirkfestlegung berechtigenden Satzungscompetenz durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach den Bestimmungen der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung. Das BbgSchulG räumt diese Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit in § 101 Abs. 2 ein und verweist auf die Bestimmungen des GKG. Die Aufgabe der Schulträgerschaft einschließlich der Satzungsbefugnis kann für einen konkret bezeichneten Gemeindeteil auf eine andere Gemeinde übertragen werden. Mit der Übertragung der zur Schulbezirkfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis verliert der bisherige Aufgabenträger diese Kompetenz für den betreffenden Gemeindeteil. Die gleichzeitige Zuständigkeit zweier Gemeinden für ein Gemeindegebiet ist nicht möglich. Die Gemeindegebiete sind nach den vorstehenden Regelungen eindeutig einem Schulbezirk zuzuordnen.

Eine Ausnahme ist zwar im Falle des § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG möglich, wonach ein Wahlrecht für die Eltern von grundschulpflichtigen Kindern bei sich überschneidenden oder deckungsgleichen Schulbezirken im Rahmen der Aufnahmekapazität der jeweiligen Schule (§ 106 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BbgSchulG) besteht. Die Festlegung überschneidender Schulbezirke setzt nach den vorstehenden Regelungen aber voraus, dass die Gemeinde für das zuzuordnende Gemeindegebiet auch die Satzungscompetenz besitzt. Überträgt die Stadt Prenzlau die Satzungscompetenz für den Ortsteil Dauer auf die Gemeinde Göritz, kann die Stadt den Ortsteil nicht mehr in ihre Schulbezirkssatzung aufnehmen. Der Besuch einer Grundschule in Prenzlau ist dann nur durch Entscheidung nach § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG möglich. Verbleibt die Satzungscompetenz bei der Stadt Prenzlau, kann der Ortsteil Dauer nicht in die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Göritz aufgenommen werden. Ein Besuch der Grundschule Göritz setzt dann ebenfalls eine Entscheidung nach § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG voraus.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage hat die Stadt Prenzlau den Beschluss DS 116/2012 aufzuheben und eine erneute Entscheidung darüber zu treffen, ob der Ortsteil Dauer einem Schulbezirk der Stadt Prenzlau oder dem Schulbezirk der Grundschule Göritz zugeordnet werden soll. Die Zuordnung zur Grundschule Göritz

setzt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung voraus, die im Wortlaut der mit der Gemeinde Schenkenberg abgeschlossenen Vereinbarung entsprechen muss. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 24 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG). Entsprechend ist die Schulbezirkssatzung der Stadt Prenzlau zu ändern; § 3 der Schulbezirkssatzung ist in jedem Fall zu streichen.

Die Beschlüsse sind der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum **30. April 2013** anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ines Schiemann  
Sachgebietsleiterin